Erläuterungen für das Ausfüllen des Meldescheins

Bitte beachten Sie folgende Erläuterungen, die Ihnen das Ausfüllen des Meldescheins erleichtern sollen:

- 1. Für jede zu meldende Person ist ein gesonderter Meldeschein zu verwenden. Personen, die derselben Familie angehören, können auf einem gemeinsamen Meldeschein gemeldet werden. Mit dem Meldeschein ist die Bestätigung des Wohnungsgebers und ein gültiges Ausweisdokument bei der Meldebehörde vorzulegen.
- 2. Der Meldeschein ist **wahrheitsgemäß** und **lückenlos** in deutlicher Schrift auszufüllen. Falls eine Frage nicht beantwortet werden muss oder eine Antwort, weil nicht zu treffend, ausfällt, tragen Sie bitte einen Strich ein. Auf Verlangen der Meldebehörde sind sonstige Unterlagen zum Nachweis der Angaben vorzulegen.
- Machen Sie bitte hier keine Eintragung. Die Gemeindekennzahl, die statistischen Zwecken dient und nicht mit der Postleitzahl identisch ist, wird von der Meldebehörde eingetragen, falls sie nicht schon in den Meldeschein eingedruckt ist.
- Bitte tragen Sie nur eine Wohnung, die nicht beibehalten wird, als bisherige Wohnung ein. Ausnahmsweise ist eine Wohnung, die beibehalten wird, als bisherige Wohnung einzutragen, wenn diese nicht im Bundesgebiet liegt, der Meldepflichtige bisher nicht im Bundesgebiet gemeldet war und vorab einwilligt, diese Daten zu erheben.
- **5** Der Meldepflichtige hat bei jeder Anmeldung zu erklären, welche weiteren Wohnungen im Bundesgebiet er hat und welche Wohnung seine **Hauptwohnung** ist.

Hauptwohnung ist bei einem auf unbestimmte Zeitdauer erfolgenden Wohnungsbezug diejenige Wohnung, die im Laufe eines Jahres zeitlich überwiegend benutzt wird, ansonsten die im Bezugszeitraum zeitlich überwiegend benutzte Wohnung. Bei einem verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohner, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist dies die Wohnung, in der sich die Familie oder die Lebenspartner im Laufe eines Jahres überwiegend aufhält/aufhalten; für minderjährige Einwohner gilt die Sonderregelung des § 22 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes, nach der ihre Hauptwohnung die Hauptwohnung des Personensorgeberechtigten ist. Alleinstehende oder von ihrer Familie dauernd getrennt Lebende haben am Ort, wo sie einer Arbeit oder einer Ausbildung nachgehen, ihre Hauptwohnung, wenn sie sich dort zeitlich überwiegend aufhalten. Der Schwerpunkt der Lebensbeziehung ist für den Ort der Hauptwohnung nur dann entscheidend, wenn keine von mehreren Wohnungen die zeitlich überwiegend benutzte ist. Jede weitere als die zeitlich überwiegend benutzte Wohnung des Einwohners im Bundesgebiet ist Nebenwohnung.

- Spalte 8 (Staatsangehörigkeit/-en):
 Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit sind sämtliche Staatsangehörigkeiten anzugeben.
- Spalte 9 (Anschrift vom 1. September 1939):

Diese Spalte ist nur von Personen auszufüllen, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten (ehemals unter fremder Verwaltung stehende deutsche Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, ehemalige Sowjetunion, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, ehemaliges Jugoslawien, Albanien, China) stammen.

Die Frage dient dazu, bestimmte Daten dieses Personenkreises den Suchdiensten (Zentralstelle der Heimatorts-karteien) zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu übermitteln (§ 45 Bundesmeldegesetz).

Weitere wichtige Hinweise

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- 1. Familienname,
- 2. Vornamen,
- 3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 Bundesmeldegesetz und § 55 Abs. 2 Bundesmeldegesetz i. V. m. § 18 Abs. 2 Meldeverordnung Baden-Württemberg von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- 1. Vor- und Familiennamen,
- 2. frühere Namen,
- 3. Geburtsdatum und Geburtsort,
- 4. Geschlecht,
- 5. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- 6. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
- 7. Übermittlungssperren nach § 50 Abs. 5 i .V. m. Abs. 2 Bundesmeldegesetz sowie Auskunftssperren nach § 51 Bundesmeldegesetz,
- 8. derzeitige Staatsangehörigkeiten sowie
- 9. Sterbedatum.

Erläuterungen für das Ausfüllen des Meldescheins (Fortsetzung)

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Nach § 2 Abs. 3 Baden-Württembergisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz dürfen die Meldebehörden bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, die Daten nutzen, um Ihnen Informationen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden. Die betroffene Person hat das Recht, der Nutzung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz Auskunft über

- 1. Familienname.
- 2. Vornamen,
- 3. Doktorgrad,
- 4. Anschrift sowie
- 5. Datum und Art des Jubiläums

erteilen. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an das Staatsministerium Baden-Württemberg

Die Meldebehörde darf gemäß § 12 Meldeverordnung Baden-Württemberg dem Staatsministerium Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen übermitteln. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

- 1. Familienname,
- 2. Vornamen,
- 3. Doktorgrad und
- 4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

6. Belehrung zu § 202a Strafgesetzbuch gemäß § 23 Abs. 5 Bundesmeldegesetz

Es erfolgt eine Belehrung zu § 202a des Strafgesetzbuchs für die anmeldende Person bei Anmeldung mehrerer Personen gemäß § 23 Abs. 5 Bundesmeldegesetz: "Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie, dass Sie berechtigt sind, die Daten aller auf dem Meldeschein eingetragenen meldepflichtigen Personen entgegenzunehmen. Der unberechtigte Empfang von Daten unter Vorspiegelung einer Berechtigung ist eine Straftat, die gemäß § 202a des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird."

- 7. Sofern Sie von Ihrem **Widerspruchsrecht** nach den **Nummern 1 bis 5** Gebrauch machen wollen, geben Sie bitte in Verbindung mit der Anmeldung oder auch zu einem späteren Zeitpunkt gegenüber der Meldebehörde eine entsprechende Erklärung ab.
- 8. Beachten Sie bitte, falls Sie mehrere Wohnungen haben, dass künftig jeder Wechsel der Hauptwohnung der für die neue Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitgeteilt werden muss.

Eingangsstempel	für amtliche Vermerke					

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden (§ 17 Abs. 1 Bundesmeldegesetz).

Anmeldung

Rechtsgrundlage für die Erhebung der nachfolgend aufgeführten Daten ist § 24 i. V. m. § 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013, BGBI. 2013, Teil 1, S. 1084 ff. in der jeweils geltenden Fassung. Zuwiderhandlungen sind bußgeldbewehrt nach § 54 Abs. 2 BMG.

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Erläuterungen auf Seite 1 und 2 sowie die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Ausübung von Widerspruchsrechten.

		gesetzten Ziffern beziehen s	ich auf d												
Nei	ie Mohi		Τ	_		kennzahl 3			ige Wohnun				neindek	ennzahl	3
	Tag des Einzugs: 1 8 0 6 2 0 08.1.11.000					_	Nicht ausfüllen, wenn bisherige Wohnung beibehalten wird.								
	PLZ, Gemeinde Stuttgart					S	PLZ, Gemeinde, Bundesland (bei Zuzug aus dem Ausland: Staat angeben) Sweden (11416, Stockholm)								
	Gemeindeteil, Straße, Hausnummer, -Zusatz, Wohnungsnummer Möhringen, Filderbahnplatz 31, 6802							Straße, Hausnummer, -Zusatz, Wohnungsnummer Amanuensvägen 4, 1001							
IVIOIT	inigen, i no	ierbariripiatz 31, 0002							us dem Ausland: letzt	e Ansch	rift im Bur	ndesgebiet			
16.1	I						N	I/A							
zu Ifd. Nr.		en, wenn die unten aufgef	ührten P	ersone	n neb	en der neuen) Wo	ohnung noo	ch weitere Wohnung	en im E	Bundesge	biet haber	n. 5		
	PLZ, Gemein	de, Straße, Hausnummer													
	Für Verheirat	ete/Lebenspartner, die nicht d	auernd ge	etrennt le	eben: V	Velche Wohnu	ıng v	wird von de	r Familie bzw. den Eh	e-/Lebei	nspartnerr	n vorwiege	nd benu	utzt?	
	bisher:						k	cünftig:							
	1	nrige: Welche Wohnung wird	von der/	dem Pe	rsonei	nsorgeberech	7	-	nd benutzt?						
	bisher:	en Personen: Welche Wohnu	ına wird	vorwieg	end be	enutzt?	K	künftig:							
	bisher:		3				k	künftig:							
lfd.		ung bezieht sich auf folge e (ggf. auch abweichende Gel						/ornamo(n) (l	Rufnamen unterstreiche	nn)				eburtsdatu	
Nr.	ranniemanie	e (ggi. aucii abweichende Gel	JuitSilaille	=11)		1	v	omame(m) (i	Kumamen unterstreiche	=11)			Tag	Monat 2	Jahr
1	Budaraju,	Sri Datta									×	männl. weibl.	2,9	1,0	9,7
2												männl. weibl.			
3												männl.			
												weibl. männl.			
4						-4		044				weibl.	L	Ш	
lfd. Nr.	(Gemeinde, F	Geburtsort Kreis, falls Ausland: auch Staat a	ngeben)		Tag	stand* seit Monat Jah	r	Be	er Eheschließung/ egründung der enspartnerschaft	Religion** Staatsangehörigkeit(en) 6)
1	01: 1 4	3		4		5	+		6	7			8		
1	Chirala, An	dnra, India		LD			+				Indian				
2							4			_					
3															
4						1111									
zu lfd.	Anschrift am	1. September 1939 7					*	** öffentlich-r	echtliche Religionsgese	ellschaft	* Famili	i enstand (S	palte 4)		
Nr.					9						_ ∨H = ¹	verheiratet verwitwet			
							GS = geschieden LP = Lebenspartnerschaft						į		
												.ebenspartn .ebenspartn			ben
		veis/Pass/Passersatz		D.:	0.5	IZ:)	d= (0, -lt, 10)						
lfd. Nr.	PA = Personal Art	ausweis/VP = vorl. Personalaus 	weis/RP =	Keisepa	iss/KP	·		E = Passersa gsbehörde	atz (Sparte 10)			ngsdatum		gültig bis	
	10	11				Aussic	1:					onat Jahr	Tag	Monat 14	Jahr
1	RP	P9581358	Repub	lic of In	ndia							5 1 , 7	1,0	0,5	2,7
2												. 1 .			
3															
4	Nur ausfülle	 n, wenn Ehegatten (E)/Lebel	nspartnei	r (LP) - k	bei Ver	witweten früh	erer	r Ehegatte/L	P - Kinder bis zur Vol	lendung	des 18. L	ebensjahre	es (K) u	nd deren	1
Ifd. Nr.	Eltern oder g E/LP/K/ ges. Vertr.	gesetzliche Vertreter (ges. Vo	ertr.) der	o. g. Pe	rsoner	n nicht - oder Geburtsda	auf	einem geso	nderten Meldeschein	- gemel	det werde	n. e, Hausnun			
	yes. veru.	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	/		männl.	, .	1	gion			,				
				r	weibl. männl.	, .	1								
				r	weibl. männl. weibl.	, .									
	I.	I		V	WOIDI.		1		<u> </u>						

32/42-0034-1708InV (Seite 3)

Erklärung über städtische Informationen

	Neue Wohnung	Gemeindekennzahl									
	Tag des Einzugs:	1 8 0 6			6	2 0		08.1.11.000			
	PLZ, Gemeinde										
	Stuttgart										
	Gemeindeteil, Straße, Hausnummer, -Zusatz, Wohnungsnummer Möhringen, Filderbahnplatz 31, 6802										

lfd. Nr.	Die Anmeldung bezieht sich auf folgende Personen: Familienname Vorname(n)		
	1		
4	Pudaraju, Cri Datta	×	männl.
'	Budaraju, Sri Datta		weibl.
			männl.
2			weibl.
			männl.
3			weibl.
4			männl.
4			weibl.

Mit der Zusendung von vier kostenlosen Ausgaben des Stuttgarter Amtsblatts bin ich einverstanden. Das Probeabo endet danach automatisch.

X ja	nein		
Unterschr	ift		

An die Landeshauptstadt Stuttgart Abteilung Kommunikation 70161 Stuttgart